

## **Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ (Nebenfach)**

Vom 14. Juni 2021

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 19. Mai 2021 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 14. Juni 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ (Nebenfach) der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Der Hochschulgrad, der den Absolventinnen und Absolventen des Nebenfachs „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ verliehen wird, richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden für den Bachelorstudiengang „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ keine weiteren Zugangsvoraussetzungen festgelegt.

### **§ 3**

#### **Gliederung und Profil des Studiums**

- (1) Der Bachelorstudiengang „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ wird als Nebenfachstudiengang angeboten.
- (2) Der Bachelorstudiengang „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ (Nebenfach) ist mit allen Bachelor-Hauptfachstudiengängen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar, außer mit dem Bachelor-Hauptfachstudiengang Informatik.

### **§ 4**

#### **Studienumfang, Module**

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) in Semesterwochenstunden (SWS) und der sich daraus ergebende Arbeitsaufwand für die Studierenden ergeben sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

### **§ 5**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit ge-

wählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 6**

##### **Modulprüfungen**

- (1) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Abschluss im Bachelorstudiengang „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ (Nebenfach) insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

#### **§ 7**

##### **Mündliche Prüfungen**

Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan.

#### **§ 8**

##### **Schriftliche Prüfungen**

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ist im Anhang geregelt.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

#### **§ 9**

##### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 14. Juni 2021

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Ludwig von Auer

## Anhang

### Bachelorstudiengang „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ (Nebenfach)

#### 1. Modulplan

##### 1.1 Pflichtmodule (50 LP)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Grundlagen und Methoden der Wirtschaftsinformatik 1	1	3	5	Keine	Klausur (60 Min.)
2	Theorien und Methoden digitaler Medien	1	2	5	Keine	Gemäß FPO Sprache, Technologie, Medien (B.Sc., 1F)
3	Elemente der Programmierung	2–3	6	10	Keine	Portfolioprüfung
4	Gesellschaft im digitalen Wandel: Politik und Recht	2–3	6	10	Keine	Klausur (60 Min.)
5	Informationssysteme	4	3	5	Keine	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1F)
6	Research and Data Literacy	4	2	5	Keine	Klausur (90 Min.)
7	Elemente der Künstlichen Intelligenz	5	3	5	Keine	Klausur (120 Min.)
8	Digitale Geschäftsprozesse und Entscheidungen	5	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1F)

##### 1.2 Wahlpflichtmodule (10 LP)

Von den Modulen 1-6 müssen Module im Umfang von insgesamt 10 LP gewählt werden.

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Digital Humanities: Digitalisierung von Kulturgut	5–6	4	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
2	Einführung in die Sprachwissenschaft und Computerlinguistik	5–6	4	10	Keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
3	Human-Computer Interaction	5	3	5	Keine	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1F)
4	Agent-based Modelling	6	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1F)
5	Elementare Logik	6	3	5	Keine	Gemäß FPO Informatik (Bachelor-NF)
6	Management von Softwareprojekten	5	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1F)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“.

#### 2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester.